

g e m e i n d e



A L B E R S W I L

Gemeindeordnung

In Kraft ab 1. Januar 2008

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2007

Gemeindeordnung der Gemeinde Alberswil

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gemeindegebiet, Gemeindewappen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Alberswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen zeigt auf gelbem Grund eine rote, bedachte Burg.

B. Funktion der Gemeinde

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den andern Gemeinden gegenüber.

C. Handlungsgrundsätze

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in der Gemeindeordnung und in Reglementen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

D. Organe

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungskommission
- d. Schulpflege
- e. Einbürgerungskommission

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

E. Amtsdauer

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Schulpflege und die Einbürgerungskommission werden im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Schulpflege tritt ihr Amt am 1. August, die Einbürgerungskommission am 1. September nach der Wahl an.

⁴ Die Rechnungskommission und das Urnenbüro werden im Jahr auf die Wahl des Gemeinderates gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach der Wahl.

F. Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiberin/ Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme der Schulverwalterin/des Schulverwalters
Anstellung bei der	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

G. Information, Kommunikation

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist der Anschlagkasten der Gemeinde.

³ Es werden u. a. veröffentlicht:

- a. rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und § 19
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlung
 - Vorlagen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
 - Einladung, Traktandenliste
 - Einsichtnahme in das Protokoll
- e. zu behandelnde Einbürgerungsgesuche

II. Stimmberechtigte

A. Stimmrecht

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

B. Petitionsrecht

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

C. Initiative

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren der Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, kann die Mehrheit der auf den Unterschriftenbogen ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission
- b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege
- d. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann und die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher
- b. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 1/10 Einheit des Gemeindesteuerertrages übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

§ 18 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes

§ 19 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor der Versammlung folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann und der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung

§ 24 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 25 Finanzkompetenz des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 1/10 Einheit des Ertrages der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1/10 Einheit des Ertrages der Gemeindesteuern nicht übersteigen
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, jedoch maximal 1/10 Einheit, überschreiten
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen

² § 17 lit. d der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

V. Verwaltung

§ 26 Verwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt. Sie oder er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Organe und Gremien

§ 28 Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, sowie aus weiteren drei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

⁴ Das Schulreglement regelt die Einzelheiten.

§ 29 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft namentlich:

- a. die richtige Kreditverwendung
- b. die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Buchführung
- c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen
- d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze

³ Die Rechnungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

⁴ Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

⁵ Die Rechnungskommission amtet im Sinne einer Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben an Ausschüsse oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, an Dritte übertragen.

§ 30 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen und sieben weiteren Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.

- c. Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

§ 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer von Amtes wegen und

fünf weiteren Mitgliedern.

² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 32 weitere Kommissionen

Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Die Form des Voranschlages und der Rechnung werden in der Form des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) unterbreitet.

³ Ein allfälliger Wechsel zum Modell KORE liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

⁴ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 34 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 1/10 Einheit des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung fällt.

§ 35 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Rechnungskommission unterbreitet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Rechnungskommission unterbreitet bis spätestens 30. April zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeinde hat bis heute keine Gemeindeordnung.

§ 38 In-Kraft-treten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. Im Verlauf des Jahres 2008 erfolgt die Neuwahl für eine verlängerte Amtsperiode 2008 – 2013.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- d. Die Gemeindeversammlung wählt im Frühjahr 2008 erstmals die Einbürgerungskommission auf den 1. September 2008.
- e. Die Mitglieder des Urnenbüros bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer (30. April 2009) im Amt. Im Verlauf des Jahres 2009 erfolgt die Neuwahl für eine verlängerte Amtsperiode 1. Mai 2009 – 31. August 2013.

Gemeinderat Alberswil

Gemeindepräsidentin

Beatrice Limacher-Lütolf

Gemeindeschreiberin

Yvonne Bühler Fuchs

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2007